

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Emmerthal

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 19. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

Der hier abgedruckte Text beinhaltet auch die Regelung der 1. Änderungssatzung vom 15.03.2018.

§ 1 Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Emmerthal ist ehrenamtlich tätig. Die Gleichstellungsbeauftragte kann auch nebenamtlich tätig werden, wenn sie bei der Gemeinde Emmerthal beschäftigt ist. Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Betreffen die in § 107 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 NKomVG genannten Beschlüsse Beschäftigte der Gemeinde Emmerthal, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten innehaben oder hierfür vorgesehen sind, so ist ausschließlich der Rat zuständig.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz des Verdienstausfalls sowie den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde Emmerthal.

§ 3 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe der § 3 und 4 an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung,

insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen. Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

§ 4

Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 NKomVG und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses des Rates oder eines Ortsrates gesetzt wird.
- (2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses für den Rat, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 1 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss und die Ortsräte gerichtet ist, entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG).

§ 5

Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Gemeindeverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7

Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung einer Vertreterin gehört werden.
- (2) Ist eine ständige Vertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine andere Beschäftigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist. Die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emmerthal, 03. April 2018

Gez.
Andreas Grossmann
Bürgermeister